

RS Vwgh 1989/11/14 89/04/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.1989

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §77 Abs1 idF 1988/399;

GewO 1973 §77 Abs2 idF 1988/399;

Beachte

Vorgeschichte:86/04/0095 E 20. Jänner 1987; Besprechung in:AnwBl 1990/12, S 723; ZfV 1992/3, S 233-248;

Rechtssatz

War eine Gesundheitsgefährdung auszuschließen, so hatte die Behörde anhand der Bestimmung des§ 77 Abs 2 GewO idF BGBl 1988/339 die Zumutbarkeit von Belästigungen im Hinblick auf die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse zu prüfen. Wenn die Bf meinen, dass nach der stRsp des VwGH in diesem Zusammenhang auf das "Ist-Maß" abzustellen sei und danach jede selbst geringfügige Überschreitung des den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Immissionsstandes nicht als zumutbar zu beurteilen wäre, so gehen sie nicht von der nunmehr geltenden, auch für den Beschwerdefall maßgeblichen Rechtslage aus, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die von den Bf in diesem Zusammenhang bezogene verwaltungsgerichtliche Rsp den § 77 Abs 2 in seiner Fassung vor der Gewerberechtsnovelle 1988 unter den hiefür maßgeblichen weiteren Voraussetzungen traf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989040047.X05

Im RIS seit

07.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>